

118
2466 029

BUNDESGERICHTSHOF

II 2B 434/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Zecharia O. [REDACTED],

[REDACTED] Sch. [REDACTED] P. [REDACTED], Kl. [REDACTED] B, I. [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED] und
B. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dunkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. K. U. B. G. G.

Der Ehefrau des Klägers war am 18. September 1969 wegen Sterbetrags in Rumänien eine Beihilfe von 1.000 DM gewährt worden (Art. V Nr. 1 Abs. 2 und 3 EBC-Schluss). Danach reichte sie ein ärztliches Attest ein, das ihr eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 % bescheinigte. Unter dem 14. August 1970 erließ der Regierungspräsident einen Ergänzungsbescheid, in dem ein weiterer Grundbetrag von 1.000 DM nach Art. V Nr. 1 Abs. 1 2. Alternative und Abs. 6 EBC-Schluss anerkannt sowie das Vorliegen der Voraussetzungen eines einfachen Steigerungsbetrags (Abs. 10a 2. Alternative aaO) festgestellt wurde. Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten der am 3. September 1970 verstorbenen Ehefrau des Klägers am 18. September 1970 zugestellt. Der Beklagte weigert sich, die im Ergänzungsbescheid festgesetzten Beträge an den Kläger zu zahlen.

138

- 3 -

Seine Klage auf Leistung dieser Beträge hält das Berufungsgericht zu Recht für unbegründet. Die in dieser Entscheidung und in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sind durch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Amtsgerichts vom 4. Oktober 1973 - IX 89/70 - geklärt.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

